



ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen
Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted

Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mag. Gerhard Höllerer, Präsident

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: +43 (1) 982 75 84-200

Mobil: + 43 (0) 664 44 10 400

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: praesident@blindenverband.at

Website: www.blindenverband.at

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 22. Februar 2011
 ral

Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 **SchRÄG 2011 – Stellungnahme ÖBSV-Dachverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 innerhalb der offenen Frist des Begutachtungsverfahrens nehmen wir zu Ihrem Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011), wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Nicht nur im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern generell werden unter der Überschrift „Auswirkungen des Regelungsvorhabens“ die „Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht“ bewertet. Spätestens seit dem Beitritt Österreichs zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollten hier – neben finanziellen, wirtschafts- und umweltpolitischen sowie geschlechtsspezifischen Auswirkungen und dem Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union – explizit auch

behindertenspezifische Auswirkungen

angeführt werden. Dies muss gemäß Art 4 (Allgemeine Verpflichtungen) Abs 3 der UN-Behindertenkonvention unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen geschehen.

2. Anmerkungen zum vorliegenden Ministerialentwurf

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV-Dachverband) begrüßt grundsätzlich die Intention des SchRÄG 2011, dass aus der Geburt eines behinderten Kindes kein Schadenersatzanspruch entstehen kann und damit die Diskriminierung gegenüber nichtbehinderten Kindern zumindest legislativ beseitigt werden soll.

Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass der Pränataldiagnostik ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Nicht zuletzt deshalb, weil im Rahmen dieser Untersuchungsmethoden Behinderungen des Embryos schon im Mutterleib erkannt werden und in vielen Fällen bereits ab diesem Zeitpunkt Behandlungsmethoden einsetzen können. Die Palette dieser Möglichkeiten der modernen Medizin reichen von Operationen im Mutterleib bis hin zur Geburt in einem fachlich für die Behinderungsart ausgerüsteten Krankenhaus. Diese Vorgangsweise, die auf einer sorgfältigen pränatalen Untersuchung von bestens ausgebildeten GynäkologInnen fußt, kann Leben retten und Eltern sogar dazu bewegen, von einer Abtreibung abzusehen, weil sie durch die Aussichten der modernen Medizin wieder Hoffnung schöpfen können.

Behinderte Kinder sind keine Schadensfälle. Diese Klarstellung durch die Änderung des Schadenersatzrechtes ist der eine, positive Aspekt. Das allein ist jedoch zu wenig! Der Gesetzgeber muss gleichzeitig sicher stellen, dass

- die pränatale Diagnostik bei Risikoschwangerschaften oder bei Eltern, welche diese Untersuchung wünschen, kostenlos durchgeführt werden kann;
- den GynäkologInnen, welche die Pränataldiagnostik durchführen, eine bestmögliche, auch psychologische Ausbildung erhalten;
- im Fall eines fahrlässigen Fehlers im Rahmen der Untersuchung, die den Heilungs- bzw. Linderungsprozess der Beeinträchtigung des Kindes

beeinträchtigt, die GynäkologInnen zur Verantwortung gezogen werden, was nicht zuletzt einen wichtigen Qualitätsindikator darstellt. Die Eltern müssen in diesem Fall eben von der öffentlichen Hand entschädigt werden, da die ÄrztInnen hier ja nicht mehr schadenersatzpflichtig sind.

- Der Staat muss gewährleisten, dass sowohl behinderte Kinder, als auch deren Eltern die bestmögliche finanzielle, medizinische und psychologische Unterstützung erhalten und in einer inklusiven, von jeglichen Diskriminierungen freien Gesellschaft leben können.
- Insbesondere sind nach schweren Operationen kostenlose Familien-Rehabilitationen vorzusehen.

3. Zusammenfassung

3 Behinderte Kinder sind kein Schadensfall. Die Herausnahme der GynäkologInnen aus der Schadenersatzpflicht bei Nichterkennung einer Beeinträchtigung darf jedoch keineswegs eine Verschlechterung der pränatalen Diagnostik nach sich ziehen. Im Gegenteil. Der Zugang zu diesen Untersuchungsmethoden, durch die schon viele Leben gerettet werden konnten, muss erleichtert, die Qualität verbessert und die Entschädigung der Eltern im Falle einer fahrlässigen Nichterkennung einer Beeinträchtigung, die durch Interventionen während oder unmittelbar nach der Geburt einen möglichen Heilungs- bzw. Linderungsprozess herbeigeführt hätte, sichergestellt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das Arbeitspapier des Arbeitskreises embryopathische Indikation „Entwicklung von Perspektiven und Maßnahmen gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung“ der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR).

In der Hoffnung auf Berücksichtigung der Anliegen des ÖBSV-Dachverbandes zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllerer e.h.
Präsident des ÖBSV-Dachverbandes
Vizepräsident der ÖAR